

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Kormoran bejagen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

1. sich auf Ebene der Europäischen Union dafür einzusetzen, den Kormoran aus Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 zu entfernen und Anhang II der selbigen Richtlinie hinzuzufügen, sodass dieser im Rahmen einzelstaatlicher Rechtsvorschriften bejagt werden kann;
2. sodann sich auf Ebene des Bundes um eine entsprechende Anpassung von § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Bundesnaturschutzgesetz hinzuwirken;
3. sich zudem auf Ebene des Bundes dafür einzusetzen, den Kormoran in § 2 Absatz 1 Nummer 2 Bundesjagdgesetz dem Federwild hinzuzufügen, welches dem Jagdrecht unterliegt;
4. sich zudem auf Ebene des Bundes für eine Streichung von § 19 Absatz 1 Nummer 6 Bundesjagdgesetz einzusetzen und somit die Auslobung einer Abschussprämie für Kormorane zu ermöglichen;
5. sodann den Kormoran in der Anlage Nummer 2 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes des Landes dem Nutzungsmanagement zuzuordnen;
6. zudem die Verordnung der Landesregierung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane (Kormoranverordnung – KorVO) vom 20. Juli 2010 aufzuheben;

7. zudem eine Abschussprämie für den Kormoran auszuloben.

28.3.2023

Baron, Eisenhut, Stein
und Fraktion

Begründung

Bei einem Bestand von gegenwärtig mehr als 130 000 Tieren kann von einer Gefährdung des Kormorans nicht mehr gesprochen werden, ein Schutzstatus somit als überholt bezeichnet werden. Eine Gefährdung geht inzwischen vielmehr für die Fischbestände auch in Baden-Württemberg aus. Die aktuellen gesetzlichen Regelungen entsprechen daher nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten. Einer notwendigen Bejagung stehen jedoch derzeit noch nicht mehr zeitgemäße artenschutzrechtliche und jagdrechtliche Vorgaben entgegen. Der Kormoran ist durch die aktuell geltende Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) geschützt.

Dieser dort formulierte Schutz findet seine Umsetzung in § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Bundesnaturschutzgesetz. Um die artenschutzrechtlichen Schranken zu beseitigen, gilt es zunächst hier entsprechende Änderungen zu erwirken. Nach entsprechender Änderung auch im Bundesjagdgesetz, welches das dem Jagdrecht unterliegenden Federwild auflistet, ist der Kormoran entsprechend im Rahmen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes des Landes aufzunehmen. Im Zuge dieser Umsetzungen wird ein Fortbestand der Kormoranverordnung des Landes hinfällig. Mit einer Streichung des § 19 Absatz 1 Nummer 6 Bundesjagdgesetz wird eine Auslobung einer Abschussprämie ermöglicht, welche vor dem Hintergrund der kurzfristig notwendigen Reduzierung des Kormoranbestandes durch das Land umzusetzen ist.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 8. Mai 2023 Nr. MLRZ-0141-1/66/1 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. sich auf Ebene der Europäischen Union dafür einzusetzen, den Kormoran aus Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 zu entfernen und Anhang II der selbigen Richtlinie hinzuzufügen, sodass dieser im Rahmen einzelstaatlicher Rechtsvorschriften bejagt werden kann;*
- 2. sodann sich auf Ebene des Bundes um eine entsprechende Anpassung von § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Bundesnaturschutzgesetz hinzuwirken;*

Zu 1. und 2.:

Der Kormoran zählt aufgrund seiner Zuordnung zu Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) als europäische Vogelart gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den nach § 44 Absatz 1 BNatSchG

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

besonders geschützten Tierarten. Er ist entsprechend jagdrechtlich in das Schutzmanagement (siehe Anlage zu § 7 Absatz 1 und 3 JWMG) eingruppiert; für Wildtierarten, die dem Schutzmanagement zugeordnet sind, darf keine Jagdzeit bestimmt werden.

Von den Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden auf der Grundlage von § 45 Absatz 7 BNatSchG Ausnahmen unter den dort aufgeführten Voraussetzungen erteilen u. a. zur Abwendung ernster fischereiwirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Ferner ermächtigt § 45 Absatz 7 BNatSchG die Landesregierungen, Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zuzulassen.

Hiervon hat die Landesregierung Gebrauch gemacht durch den Erlass der Kormoranverordnung (KorVO). Diese erlaubt nach § 1 Absatz 1 die letale Vergrämung von Kormoranen zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden. Demnach dürfen nach § 1 Absatz 2 KorVO Kormorane getötet werden, wenn weniger schädigende Maßnahmen dauerhaft nicht geeignet sind, die natürlich vorkommende Tierwelt zu schützen oder erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden abzuwenden. Ferner kann die höhere Naturschutzbehörde gemäß § 5 Absatz 3 KorVO weitere Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG zulassen oder Befreiungen nach § 67 BNatSchG erteilen.

Gemäß Artikel 7 der Vogelschutzrichtlinie dürfen in Anhang II aufgeführte Arten aufgrund ihrer Populationsgröße, ihrer geografischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden. Die Änderung des Anhangs II der Vogelschutzrichtlinie bedarf allerdings eines Rechtsakts der Europäischen Union. Für eine solche europäische Änderungsrichtlinie oder Änderungsverordnung liegt das Initiativrecht bei der Europäischen Kommission. Der Rechtsakt muss im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gemeinsam durch das Europäische Parlament und den Rat angenommen werden (vgl. Artikel 289 Absatz 1, 294 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)), wobei darauf hinzuweisen ist, dass nach Auffassung der Europäischen Kommission nach dem Abschluss der im Kontext des „REFIT-Prozesses“ durchgeführten Beurteilung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie die beiden Naturschutzrichtlinien zweckdienlich sind und daher eine Änderung nicht beabsichtigt ist.

3. sich zudem auf Ebene des Bundes dafür einzusetzen, den Kormoran in § 2 Absatz 1 Nummer 2 Bundesjagdgesetz dem Federwild hinzuzufügen, welches dem Jagdrecht unterliegt;

Zu 3.:

Das Jagdrecht des Landes bestimmt sich nach § 1 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) abweichend vom Bundesjagdgesetz ausschließlich nach dem JWMG und aufgrund des JWMG erlassenen Verordnungen, mit den in § 1 JWMG genannten Ausnahmen (u. a. Recht der Jagdscheine). Der Kormoran ist ein Wildtier im Sinne des JWMG. Er ist in das Schutzmanagement eingruppiert, siehe Anlage zu § 7 Absatz 1 und 3 JWMG.

4. sich zudem auf Ebene des Bundes für eine Streichung von § 19 Absatz 1 Nummer 6 Bundesjagdgesetz einzusetzen und somit die Auslobung einer Abschussprämie für Kormorane zu ermöglichen;

Zu 4.:

Ein entsprechendes sachliches Verbot gibt es im JWMG nicht; vgl. § 31 JWMG. Die Streichung von § 19 Absatz 1 Nummer 6 Bundesjagdgesetz hätte somit keine rechtliche Folge für das Land, im Übrigen vgl. zum Verhältnis Bundesjagdgesetz zu JWMG Ziffer 3.

5. *sodann den Kormoran in der Anlage Nummer 2 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes des Landes dem Nutzungsmanagement zuzuordnen;*
6. *zudem die Verordnung der Landesregierung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane (Kormoranverordnung – KorVO) vom 20. Juli 2010 aufzuheben;*

Zu 5. und 6.:

Nach § 7 Absatz 9 JWMG trifft die oberste Jagdbehörde die Entscheidungen nach § 7 Absatz 2 und 3 JWMG unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Landesbeirats nach § 59 JWMG und im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde. Sind Arten betroffen, die – wie der Kormoran – dem Schutzmanagement zugeordnet sind, trifft die oberste Jagdbehörde die Entscheidung im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde. Eine Zuordnung des Kormorans zum Nutzungsmanagement ist aufgrund der geltenden Rechtslage (siehe hierzu die Antwort auf die Fragen 1 und 2) nicht möglich.

Eine Aufhebung der Kormoranverordnung ist nach Ansicht der Landesregierung deshalb nicht geboten.

7. *zudem eine Abschussprämie für den Kormoran auszuloben.*

Abschussprämien werden ungeachtet dessen, dass der Kormoran als Wildtierart des Schutzmanagements keine Jagdzeit hat, nicht für sachdienlich erachtet. Das JWMG verfügt über ausdifferenzierte Möglichkeiten, die Ziele zu erreichen.

Hauk

Minister für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz